

# Anerkennung von Leistungen und Anrechnung von Praktika (ABV)

## Leistungen von anderen Hochschulen

1. Die Studiengangskoordination prüft, ob die Leistungen anerkannt werden können und für welches Fachsemester sich die/der Studierende bewerben kann.
2. Bewerbung auf das empfohlene Fachsemester bei der Studierendenverwaltung:
  - a) Studienplatz im gewünschten Fachsemester erhalten:  
Die Studiengangskoordination nimmt die endgültige Anerkennung der Leistungen vor und füllt das entsprechende Formular aus.
  - b) Keinen Studienplatz im gewünschten Fachsemester erhalten:  
Die Studiengangskoordination nimmt die endgültige Anerkennung der Leistungen vor und füllt das entsprechende Formular aus.  
(Die Streichpunkteregelung wird am Ende des Studiums ggf. angepasst.)
3. Das Prüfungsbüro verarbeitet die Anerkennungen im Campus Management System.

### **Achtung:**

Bitte melden Sie sich im Campus Management System nicht zu Modulen an, für die Sie eine Anerkennung oder Anrechnung beantragen möchten.

Wenn Leistungen anerkannt oder angerechnet werden, müssen ggf. damit verbunden auch die entsprechenden Fachsemester angerechnet werden. Sollte dies nicht geschehen, kann am Ende des Studiums die Streichpunkteregelung nicht in Anspruch genommen werden.

## Praktikum (ABV)

### **Vorstudientätigkeit**

(Tätigkeit oder Ausbildung, die vor Beginn des Studiums endete.)

1. Die Studiengangskoordination prüft, ob die Tätigkeit oder Ausbildung in Art und Umfang angerechnet werden kann und füllt ggf. das entsprechende Formular aus.
2. Das Prüfungsbüro verarbeitet die Anerkennung im Campus Management System.

### **Studienbegleitendes Praktikum**

(Praktikum, das während des Studiums stattfindet.)

1. Die Studiengangskoordination prüft, ob das geplante Praktikum berufsqualifizierend im Sinne der SPO ist.
2. Wenn ja, melden die Studierenden das entsprechende Praktikumsmodul (Praktikum 5/10/15 LP oder Auslandspraktikum 20/25/30 LP + Kolloquium) im Campus Management System an.
3. Die weitere Administration erfolgt durch den Career Service.

### **Tätigkeit als Werkstudierende\*r oder Studentische Hilfskraft**

1. Die Studiengangskoordination prüft, ob die Tätigkeit als Werkstudierende\*r oder Studentische Hilfskraft berufsqualifizierend im Sinne der SPO ist.
2. Wenn ja, nimmt die Studiengangskoordination die Anrechnung **der Stunden** vor.  
**Achtung:** Kolloquium und Praktikumsbericht müssen dennoch erbracht werden.
3. Die weitere Administration erfolgt durch den Career Service.